

Zugangs- und Zulassungsordnung für den besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung berufliches Lehramt – ZulO LBer)

Vom 13. Dezember 2023

i.d.F. der Satzung zur Änderung der Zugangs- und Zulassungsordnung für den besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung berufliches Lehramt – ZulO LBer)

- Lesefassung -

Vom 19. Februar 2025¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 2, § 9 Abs. 5f., § 19 Abs. 3 und § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 2 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 45]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 14], S.5), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 13. Dezember 2023 folgende Satzung erlassen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zuständigkeit und Beteiligung der Prüfungsausschüsse
- § 4 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen
- § 5 Bewerbungsfristen
- § 6 Bescheidung; Immatrikulationspflicht
- § 7 Zulassung für höhere Fachsemester
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung konkretisiert die Zugangsvoraussetzungen für den besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang an der Universität Potsdam für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) gemäß § 18 Lehramtsstudienverordnung (LSV) und regelt das Verfahren zur Feststellung des Vorliegens dieser Zugangsvoraussetzungen (Zulassungsverfahren).

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zu dem besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengang für das Lehramt für die Sekundarstufen II (berufliche Fächer) ist ein nicht lehramtsbezogener Bachelorabschluss oder ein diesem gleichgestellten Hochschulabschluss mit einem Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) und einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, bei dem die erbrachten und nachgewiesenen Studienleistungen nach Maßgabe des Absatzes 2 den Fächern im Rahmen des besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengangs der Universität Potsdam für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) zugeordnet werden können.

(2) Im Rahmen der Zuordnung der Leistungen des Bachelorstudiums nach Absatz 1 lit. a) müssen für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) aus dem Bachelorstudium relevante Studienanteile im Umfang von insgesamt mindestens 117 LP für die beiden Fächer einer bestimmten Fächerkombination nachgewiesen werden, die im Masterstudium studiert werden, davon mindestens 72 LP für das berufliche Fach. Fachwissenschaftliche Studienanteile sind insbesondere relevant, wenn sie den von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung“ für das jeweilige Fach oder die jeweilige berufliche Fachrichtung entsprechen oder zu den Inhalten des lehramtsbezogenen Bachelorstudiums für das Lehramt für die Sekundarstufen I und II (allgemeinbildende Fächer) für das entsprechende Fach an der Universität Potsdam gehören. Leistungen aus dem nach Absatz 1 lit. a) nachgewiesenen Abschluss können in der Prüfung dieser Zuordnung nur einmal Berücksichtigung finden.

(3) Entstammen der Studiengang oder die Nachweise aus einem System ohne Leistungspunkte, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Äquivalenz der dort erbrachten Leistungen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber müssen deutsche Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 25. Februar 2025.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 19. Dezember 2023.

Stufe C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) entsprechen. Dieser Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH, mindestens DSH-2) oder einen gleichwertigen Nachweis deutscher Sprachkenntnisse zum DSH-2-Nachweis nach der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Universität Potsdam.

§ 3 Zuständigkeit und Beteiligung der Prüfungsausschüsse

(1) Zuständig für das Verfahren zur Entscheidung über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach dieser Ordnung (Zulassungsverfahren) ist das Dezernat für Studienangelegenheiten.

(2) Das Dezernat für Studienangelegenheiten beteiligt im Rahmen des Zulassungsverfahrens zur Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 lit. a.) und Abs. 2 die für die Fächer zuständigen Prüfungsausschüsse. Der jeweilige Prüfungsausschuss prüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 Abs. 1 lit. a.) und Abs. 2 erfüllt. Der Prüfungsausschuss kann bei Bedarf Professorinnen und Professoren und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fakultät, die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, zur Durchführung des Zulassungsverfahrens einzelne administrative Aufgaben übertragen.

§ 4 Bewerbung und Bewerbungsunterlagen

(1) An der Universität Potsdam sind für Masterstudiengänge nach dieser Ordnung und nach der Allgemeine Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung - ZulO) gleichrangige Bewerbungen für bis zu 3 Studiengänge möglich. Bei Bewerbungen für Studiengänge, die aus mehreren Fächern bestehen, zählt eine vollständige Fächerkombination als ein Antrag. Beim besonderen Masterstudium für das Lehramt für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) bezieht sich eine Bewerbung auf eine bestimmte Kombination eines beruflichen mit einem allgemeinbildenden Fach („Fächerkombination“). Wer sich nach Erwerb eines Masterabschlusses in Deutschland für ein weiteres Masterstudium bewirbt (Zweitstudium), darf nur eine Bewerbung abgeben.

(2) Eine wirksame Bewerbung setzt zunächst voraus, dass ein Zulassungsantrag elektronisch über das dafür von der Universität bereitgestellte elektronische Portal für die Bewerbung gestellt wird. Für jede Bewerberin und jeden Bewerber ist im Portal nur eine Registrierung zulässig. Im Fall mehrerer Registrierungen einer Bewerberin oder eines Bewerbers gilt

die zeitlich letzte Registrierung, unter der Zulassungsanträge eingegangen sind; nur über diese Zulassungsanträge wird entschieden.

(3) Folgende Bewerbungsunterlagen sind beizufügen:

- a) Soweit bereits ein erster berufsqualifizierender Abschluss vorliegt, das Abschlusszeugnis dieses Studiums, oder bei fehlendem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, ein geeigneter vorläufiger Nachweis über die bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Noten (Transcript of records). Bei ausländischen Abschlüssen ist zusätzlich eine einfache, nicht beglaubigte Kopie der Anerkennung der Gleichwertigkeit des Abschlusses durch eine hierfür bestimmte Stelle vorzulegen.
- b) Ein geeigneter Nachweis der Hochschule über alle Studieninhalte, die bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss zu erbringen sind. Der Nachweis muss die entsprechenden Benotungs- und Leistungspunktinformationen, Informationen über Form, Inhalt und Prüfungsmodalitäten der Leistungserfassungsprozesse in denen die Leistungspunkte erworben werden, und Inhalte, Struktur und Bewertungssystem des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, enthalten.
- c) Phoniatisches Gutachten.
- d) Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf ab dem 16. Lebensjahr.
- e) Gegebenenfalls Nachweise über die Änderung des Namens (durch Vorlage einer Kopie der Urkunde über die Namensänderung).
- f) Gegebenenfalls Nachweise über die erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 2 Abs. 4.
- g) Gegebenenfalls Einstufungsbescheid des für den Studiengang oder das Fach benannten Prüfungsausschusses und sowie Dokumente zum lückenlosen Nachweis aller bisherigen Studienzeiten mit Angabe des Studiengangs und der Fachsemester, z.B. Studienverlaufsbescheinigungen, Studienbescheinigungen oder Exmatrikulationsbescheinigungen, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits in einem verwandten Studiengang oder Fach immatrikuliert war oder ist; eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich.

Bei Nachweisen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache erstellt wurden, ist eine deutsche oder englische Übersetzung auf Kosten des Antragstellers beizufügen, deren Richtigkeit durch einen vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer bestätigt ist.

(4) In welcher Form die Unterlagen nach Absatz 3 beizufügen sind, wird den Bewerberinnen und Bewerbern im elektronischen Portal für die Bewerbung bekanntgegeben.

(5) Bewerberinnen und Bewerber für das Masterstudium mit dem Fach „Technikdidaktik (Berufspädagogik)“ benennen unwiderruflich mit der Bewerbung die berufliche Fachrichtung nach § 3 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung, welcher sie selbst ihren ersten berufsqualifizierenden Abschluss zuordnen.

§ 5 Bewerbungsfristen

(1) Die Bewerbung für die besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge zum ersten Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich. Die Bewerbung für die besonderen lehramtsbezogenen Masterstudiengänge zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

(2) Verbindlicher letzter Bewerbungszeitpunkt ist der 15. Februar für das Sommersemester und der 15. August für das Wintersemester.

(3) Die Fristen nach Absatz 2 sind Ausschlussfristen. Maßgeblich ist der Tag des Antragseinganges. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, verlängert sie sich nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 1 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg in Verbindung mit § 31 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

§ 6 Bescheidung; Immatrikulationspflicht

(1) Wer die Bewerbungsfristen nach § 5 versäumt hat, ist vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. Gleiches gilt, wenn innerhalb der Bewerbungsfrist die Bewerbung nicht formgerecht vorliegt, die nach § 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen fehlen oder die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 nicht vorliegen und erforderliche Angaben fehlen. In diesen Fällen ergeht ein Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die nach den §§ 2 bis 5 für die beantragte Fächerkombination zugelassen werden können, erhalten einen Zulassungsbescheid für diese Kombination. Bei einer Bewerbung für das Fach „Technikdidaktik (Berufspädagogik)“ legt der Zulassungsbescheid die berufliche Fachrichtung fest, welche im Masterstudium durch ein zu benennendes Modul nach der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung zu vertiefen ist. Weicht die Festlegung der beruflichen Fachrichtung von der Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 4 Abs. 5 ab, ist diese Abweichung zu begründen. Für den Fall, dass eine Zuordnung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zu mehr

als einer beruflichen Fachrichtung möglich ist, richtet sich die Zuordnung nach der in der Bewerbung erfolgten Benennung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 4 Abs. 5.

(3) Der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach § 2 ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist beizubringen. Abweichend davon kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, den Nachweis über den Studienabschluss oder den Nachweis der Vorlage aller für den Studienabschluss erforderlichen Leistungen spätestens bei der endgültigen Immatrikulation zu führen (vorläufige Zulassung), wenn

- a) die Bewerberin oder der Bewerber bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist einen geeigneten Studiennachweis (Transcript of records) über den bisherigen Studienverlauf im Umfang der für den jeweiligen Bachelorabschluss notwendigen Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen abzüglich höchstens 40 nachweist und
- b) noch nicht nachgewiesene, nach § 2 Abs. 2 nachzuweisende Leistungen entweder Inhalt des Pflichtcurriculums des der Bewerbung zugrundeliegenden Abschlusses sind oder, falls sie Inhalt des Wahlpflichtcurriculums sind, zumindest durch die Anmeldung der ihnen zugrundeliegenden Prüfungsleistungen in einem Leistungserfassungsverfahren bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

Fehlt der Nachweis der Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 innerhalb der Bewerbungsfristen, ergeht ein Ablehnungsbescheid nach Absatz 1.

(4) Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich innerhalb der in der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam geregelten Fristen beim Studienbüro/Studierendensekretariat immatrikulieren. Wird die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

§ 7 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Für eine Zulassung für das höhere Fachsemester gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Bewerbungen für höhere Fachsemester setzen eine Feststellung von anrechenbaren Studienzeiten (Einstufung in ein höheres Fachsemester) durch den für das jeweilige Fach zuständigen Prüfungsausschuss voraus. Eine Bewerbung ist nur für das in der Einstufungsentscheidung angegebene Fachsemester möglich. § 1 Abs. 5 Immatrikulationsordnung gilt entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.